

14328/AB
Bundesministerium vom 07.06.2023 zu 14816/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.276.487

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14816/J-NR/2023

Wien, am 7. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. April 2023 unter der Nr. **14816/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ressourcen der WKStA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Laut der Anfragebeantwortung 8585/AB waren mit Stichtag 2.12.2021 52 Personen auf staatsanwaltschaftlichen Planstellen der WKStA ernannt. Wie viele staatsanwaltliche Planstellen hat die WKStA zum Zeitpunkt der Anfrage vorzuweisen (mit der Bitte um absolute Zahlen und Vollzeitäquivalente)?*
 - a. *Wie viele Dienstzuteilungen zu Lasten von Planstellen der WKStA bestehen zum Zeitpunkt der Anfrage?*
 - i. *Wo sind diese Personen dienstzugeteilt?*
 - b. *Wie viele Dienstzuteilungen zugunsten von Planstellen der WKStA bestehen zum Zeitpunkt der Anfrage?*
 - i. *Wo sind diese Personen dienstzugeteilt?*
 - c. *Wie viele Ersatzplanstellen hat die WKStA zum Zeitpunkt der Anfrage vorzuweisen?*

Gegenwärtig sind bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) 44 Planstellen für Staatsanwält:innen zuzüglich einer explizit für Zuteilungen zur WKStA gewidmeten Planstelle eingerichtet. 43,35 Kapazitäten, die sich auf 44 Köpfe verteilen, sind eingesetzt. 50 Personen sind bei der WKStA als Staatsanwält:innen ernannt.

Es sind zwei Dienstzuteilungen zum Bundesministerium für Justiz (BMJ) aufrecht, außerdem eine Zuteilung zu EUROJUST. Diese Dienstzuteilungen gehen allerdings nicht „zu Lasten von Planstellen der WKStA“, da sie dort einen Ersatzfall bilden, der mit einer Ersatzplanstelle ausgeglichen wird.

Aktuell sind fünf Personen der WKStA zur Verwendung als Staatsanwält:in zugeteilt, davon eine Richterin des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz, ein Staatsanwalt für den Sprengel der OStA Wien und je ein Staatsanwalt/eine Staatsanwältin der Staatsanwaltschaften Wien, Graz und Salzburg.

Der WKStA sind 9,45 Ersatzplanstellen zugewiesen.

Zu den Fragen 2, 3 und 5:

- 2. Wie viele Planstellen der WKStA sind aktuell vakant?
 - a. Wie viele geeignete Bewerbungen langen durchschnittlich für eine vakante Planstelle einer/eines Oberstaatsanwält:in ein?
 - b. Wie viele vakante Planstellen der WKStA konnten/können wegen mangelnden geeigneten Bewerber:innen nicht besetzt werden im Jahr 2022?
- 3. Welche Maßnahmen wurden seitens des BMJ im Jahr 2022 jeweils wann genau getroffen, um eine Ressourcenerhöhung bei der WKStA zu bewerkstelligen?
- 5. Vergleichend mit dem Personalstand vom 8.1.2020: ermitteln seit dem genannten Datum mehr Staatsanwält:innen bei der WKStA oder weniger (mit der Bitte um absolute Zahlen und Vollzeitäquivalente)?
 - a. Wenn es mehr sind, wie viele mehr (mit der Bitte um absolute Zahlen und Vollzeitäquivalente)?
 - b. Wenn es weniger sind, wie viele weniger (mit der Bitte um absolute Zahlen und Vollzeitäquivalente)?

Vorauszuschicken ist, dass durch die signifikante Aufstockung der staatsanwaltschaftlichen Planstellen mit den Personalplänen 2020 und 2023 um 60 St 1- sowie vier St 2-Planstellen während meiner Amtszeit eine spürbare und nachhaltige Stärkung der Staatsanwaltschaften im Allgemeinen und der WKStA im Besonderen erreicht wurde, zumal die vier St 2-Planstellen zur Gänze der WKStA zukamen. Seit dem 1. Jänner 2022 hat sich

damit die der WKStA zur Verfügung stehende staatsanwaltliche Personalkapazität im Zusammenwirken von BMJ, OStA Wien als Dienstbehörde und der Leitung der WKStA um rund 4 Vollbeschäftigungäquivalente bzw. 10% erhöht. Außerdem konnten für die Professionalisierung der Medienarbeit mit dem Personalplan 2022 drei A 1/3-Planstellen gewonnen werden, von denen eine der WKStA zur Verfügung gestellt wurde.

Mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2022, BGBl. I Nr. 205, wurde überdies die Möglichkeit eröffnet, auch bei der WKStA Gruppen einzurichten und so besonders erfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit der Leitungsfunktion einer Gruppenleiterin oder eines Gruppenleiters zu betrauen. Bei der WKStA sind derzeit sechs Planstellen für Gruppenleiter:innen vorgesehen. Diese wurde kürzlich besetzt.

Ungeachtet dieser vielfältigen Unterstützungsmaßnahmen werde ich mich auch weiterhin dafür einsetzen, dass der WKStA die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden. Für weitere Planstellen bedarf es freilich einer Anpassung des Personalplans und damit des Bundesfinanzgesetzes, die dem parlamentarischen Gesetzgebungsprozess vorbehalten ist.

Aktuell (Datenstand 8. Mai 2023) könnten 1,65 weitere Kapazitäten eingesetzt werden. Der Besetzungsgrad liegt damit über jenem der staatsanwaltlichen Planstellen im Bereich der OStA Wien insgesamt. Eine Statistik über die bei den einzelnen Vorgängen jeweils aufgetretenen Bewerber:innen wird nicht geführt. In der jüngeren Vergangenheit konnten regelmäßig alle aufgetretenen und geeigneten Bewerber:innen auch ernannt werden und es sind laufend Ausschreibungen, erfolgt; allen einschlägigen Ersuchen der Dienstbehörde wurde durch das BMJ jeweils umgehend entsprochen. Darauf hingewiesen wird, dass bei einer Behörde dieser Größe laufend mit kleineren Schwankungen des Personalstands gerechnet werden muss.

Zur Frage 4:

- *Laut der Anfragebeantwortung 8585/AB (Frage 7) konnte der WKStA ab 2022 eine A 1/3-Planstelle für Medienarbeit zur Verfügung gestellt werden. Ist diese Planstelle mit einem/einer Medienexpert:in nun besetzt?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wie viele weitere Personen und auf wessen Planstelle sitzend, sind (wenn auch nur teilweise) mit Medienarbeit betraut?*

Die nunmehr im Rahmen des Pilotprojekts zur Medienkompetenzstelle aufgewertete Medienstelle der WKStA verfügt seit 1. Mai 2023 über einen Medienexperten. Die

Medienkompetenzstelle wird weiterhin von zwei Oberstaatsanwält:innen in der Funktion der Mediensprecher:innen geleitet, die jeweils auch eigene Referate führen und zudem mit anderen Aufgaben betraut sind. Für den Fall, dass beide verhindert sind – oder auch punktuell in Fällen besonderer Belastung – stehen für ihre Stellvertretung drei Oberstaatsanwält:innen zur Verfügung, die ebenfalls eigene Referate führen. Für das Sekretariat der Medienkompetenzstelle steht eine Vertragsbedienstete zur Verfügung, die im Falle ihrer Verhinderung von einem anderen Vertragsbediensteten vertreten wird. Beide sind auch mit anderen Aufgaben betraut.

Zur Frage 6:

- *Wie viel sog. Großverfahren werden von der WKStA zum Zeitpunkt der Anfrage geführt?*

Per 28. April 2023 waren 65 offene Verfahren als Großverfahren erfasst.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Wie viele Personen mit spezialisierten Ausbildungen oder Fertigkeiten im IT-Bereich standen seit Beginn des "Ibiza"-Verfahrens bei der WKStA für die Auswertung von elektronischen Daten in diesem Verfahren zur Verfügung (bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Anzahl inkl. Stundenausmaß)?*
- *8. Wie viele Personen mit spezialisierten Ausbildungen oder Fertigkeiten im Wirtschafts-Bereich standen seit Beginn des "Ibiza"-Verfahrens bei der WKStA in diesem Verfahren zur Verfügung (bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Anzahl inkl. Stundenausmaß)?*

Mit August 2019 waren nach Mitteilung der WKStA drei (der damals insgesamt vier) IT-Experten der Justiz für das „Ibiza“-Verfahren zugeteilt, wobei sämtliche IT-Experten auch in anderen Verfahren tätig waren und einer der IT-Experten aus Kapazitätsgründen nur für die Unterstützung bei Durchsuchungen, nicht aber für Auswertungen herangezogen werden konnte. Im Juni 2021 wurde – nach Aufstockung der IT-Experten der Justiz – ein weiterer IT-Experte dem Verfahren zugeteilt, der daneben aber ebenfalls weitere Verfahren zu betreuen hat. Im März 2023 wurde – wieder nach Erhöhung der Anzahl der IT-Experten der Justiz – ein weiterer IT-Experte dem Verfahren zugeteilt.

Seit Juli 2019 wird für den "Verfahrenskomplex Ibiza" eine (der WKStA von der JBA bereitgestellte) Wirtschaftsexpertin herangezogen, seit Jänner 2020 (bis heute) stehen insgesamt zwei Wirtschaftsexpert:innen (der WKStA) dafür zur Verfügung. Von Mai bis Juli 2020 unterstützte zudem ein (dritter) Wirtschaftsexperte der StA Wien jene der WKStA.

Aufzeichnungen nach gewidmeten Stunden werden nicht geführt.

Zur Frage 9:

- Wie viele (Ober-)Staatsanwält:innen sind für das "Ibiza"-Verfahren am 8.1.2023 zuständig (mit der Bitte um absolute Zahlen und Vollzeitäquivalente)?
 - a. Wie viele (Ober-)Staatsanwält:innen waren zum **8.1.2020** für das "Ibiza"-Verfahren zuständig (mit der Bitte um absolute Zahlen und Vollzeitäquivalente)?
 - b. Wie viele (Ober-)Staatsanwält:innen waren zum **8.1.2021** für das "Ibiza"-Verfahren zuständig (mit der Bitte um absolute Zahlen und Vollzeitäquivalente)?
 - c. Wie viele (Ober-)Staatsanwält:innen waren zum **8.1.2022** für das "Ibiza"-Verfahren zuständig (mit der Bitte um absolute Zahlen und Vollzeitäquivalente)?
 - d. Wie viele weitere Verfahren werden von selbigen Personen geführt (Stand heute)?

Das staatsanwaltschaftliche Team der WKStA zur Bearbeitung des "Verfahrenskomplexes Ibiza" wurde nach Auskunft der WKStA mit Vorstandsverfügung vom 24. Mai 2019 eingesetzt und bestand anfangs aus zwei Oberstaatsanwältinnen und einem dritten Oberstaatsanwalt als Teamleiter. Im Laufe des Jahres 2019 wurde das Team um drei weitere Oberstaatsanwält:innen verstärkt.

Per 8. Jänner 2020 und am 8. Jänner 2021 bestand das Team jeweils aus fünf Oberstaatsanwält:innen und wurde von einem sechsten Oberstaatsanwalt geleitet. Alle Mitglieder des Teams per 8. Jänner 2020 und per 8. Jänner 2021 hatten auch andere Aufgaben (eigene Referate und Aufgaben - teilweise auch Aufgaben als Gruppenleiter).

Am 8. Jänner 2022 bestand das Team aus sechs Mitgliedern ([Ober-] Staatsanwält:innen) und wurde von einem siebenten Oberstaatsanwalt geleitet. Alle Mitglieder des Teams bis auf einen dienstzugeteilten Staatsanwalt hatten auch andere Aufgaben wahrzunehmen (eigene Referate und Aufgaben - teilweise auch Aufgaben als Gruppenleiter).

Am 8. Jänner 2023 bestand das Team aus sieben Mitgliedern (sechs [Ober-] Staatsanwält:innen und eine dienstzugeteilte Richterin) und wurde von einem achtten Oberstaatsanwalt geleitet. Nahezu alle Mitglieder hatten auch andere Aufgaben zu erfüllen (eigene Referate und Aufgaben - teilweise auch Aufgaben als Gruppenleiter).

Aufgrund des Umstandes, dass nahezu alle Teammitglieder auch mit anderen Tätigkeiten und Aufgaben befasst waren, ist eine zuverlässige Bemessung ihrer Arbeitsleistung im Team zu bestimmten - teils Jahre zurückliegenden - Stichtagen nicht möglich. Ganz grob wird

geschätzt, dass in den letzten zwei bis drei Jahren durchschnittlich rund vier Vollzeitäquivalente für den Verfahrenskomplex Ibiza tätig waren.

Die Referate der Mitglieder des staatsanwaltschaftlichen Teams zur Bearbeitung des "Verfahrenskomplexes Ibiza" (einschließlich des Teamleiters) weisen per 4. Mai 2023 (eine händische Recherche der offenen Verfahren zu einem vergangenen Stichtag wäre nur mit unvertretbarem Aufwand möglich) insgesamt 16 offene, in keinem Konnex zum "Verfahrenskomplex Ibiza" stehende Ermittlungs- und Rechtshilfeverfahren auf. Einzelne Teammitglieder sind zudem Teil von insgesamt vier anderen (nicht zum "Verfahrenskomplex Ibiza" zählenden) staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs-teams, deren Verfahren nicht in ihren Referaten angefallen sind.

Schließlich ist zu erwähnen, dass - neben dem Teamleiter - zwei Teammitglieder ihrerseits Gruppenleiter sind.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. In der Anfragebeantwortung auf die Anfrage "Wann gibt es endlich effiziente Verfahren auch bei komplexen Korruptionsfällen?"
(https://www.parlament.gv.aUPAKTNHG/XXVII/AB/AB_12320/index.shtml) vom 7.12.2022 (12320/AB) wird geschrieben: "Zunächst wird betont, dass es sich bei der gesetzlich normierten fachaufsichtsbehördlichen Prüfung nicht um eine „Verfahrensverzögerung“, sondern um ein notwendiges, der Qualitätssicherung dienliches Instrumentarium handelt." In Wahrheit können aber irritierend viele Fragen zu Berichtslegung- und pflichten sowie deren Auswirkungen auf die Verfahrensdauer nicht beantwortet werden- dies mit Begründungen wie: "Dazu liegen mangels automationsunterstützter Auswertungsmöglichkeiten keinerlei Informationen vor", "Zu den weiteren Fragen wies die Leiterin der genannten Anklagebehörde darauf hin, dass zu diesen Fragen keine statistische Auswertung der Verfahrensautomation Justiz vorliegt" bzw. "Die genaue Aufschlüsselung (auch in Bezug auf die Beantwortung der Frage 20.a.i.) war sowohl für die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption als auch für die Oberstaatsanwaltschaft Wien mangels automationsunterstützter Auswertung im Rahmen der vorliegenden Beantwortung nicht ohne unberücksichtigten Verwaltungsaufwand möglich, wofür um Verständnis gebeten wird." Da also offensichtlich viele relevante Daten nicht erhoben werden: Durch welche Evaluierung kam wer wann zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Prüfung "nicht um eine 'Verfahrensverzögerung', sondern um ein notwendiges, der Qualitätssicherung dienliches Instrumentarium" handelt?*

- *11. Beabsichtigt das BMJ die für die Dienst- und Fachaufsicht relevanten Daten, wie beispielsweise die durchschnittliche Verfahrensdauer und die in der Anfragebeantwortung nicht beantworteten Fragen auf Seite 2, aber auch andere in der Anfrage abgefragten Daten zu erheben?*
 - a. *Wenn ja, ab wann welche Daten?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Informationen über Stand und Entwicklungen in einem Verfahren (Eckdaten und verbalisierte Berichte) bilden die Grundlage für die Aufsicht und Begleitung. Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen (Eck-)Daten zu Verfahren, die unmittelbar und ohne Mehrbelastung für die Staatsanwaltschaft der Verfahrensautomation Justiz (VJ) entnommen werden können, und Informationen zum Inhalt, Stand, und Fortgang von Verfahren, die der individuellen Verbalisierung bedürfen und deshalb bei ihrer Beischaffung Kapazitäten binden. Ganz allgemein ist es so, dass nur ein vergleichsweise kleiner Teil der in einem Verfahren gesetzten Aktivitäten durch korrespondierende, inhaltlich exakt definierte „Schritte“ in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) abgebildet und damit einer IT-unterstützten Auswertung zugänglich wird. So wünschenswert eine allumfassende Abbildung jedes Details in solchen Schritten zum Zweck statistischer Auswertung auch sein möge, würde der dadurch entstehende, für das Verfahren selbst nicht produktive Begleitaufwand überbordend. Die statistische Auswertung ist nur Nebenzweck der primär der Verfahrensführung dienenden Register. Die begleitende strukturierte Dokumentation der Verfahren bindet in erheblichem Umfang nur begrenzt verfügbare Kanzleikapazitäten und muss sich deshalb auf Grundlegendes beschränken; alle weiteren Informationen können nur durch Aktenstudium gewonnen werden.

Daten zur Ermittlung der Verfahrensdauer sind für sämtliche Strafverfahren verfügbar und können über alle Verfahren hinweg auch ausgewertet werden. Eine eigene VJ-Kennung für berichtspflichtige Verfahren gibt es nicht, sodass diese nicht separat automationsunterstützt ausgewertet werden können.

Was konkret die Frage danach betrifft, wie sich bestimmte Aktivitäten und insbesondere Berichtserfordernisse auf die Verfahrensdauer ausgewirkt haben, ist einerseits darauf hinzuweisen, dass Verfahren vielfach parallel zu erstatteten Berichten auch während deren Prüfung vorangetrieben werden können und andererseits die Begleitung von Verfahren durch vorgesetzte Stellen auf Grundlage von Berichten neben einer – allenfalls auch erforderlichen weiteren Ermittlungsschritten geschuldeten – gewissen Verlängerung auch deren Verkürzung durch entsprechende Fokussierung oder Hintanhaltung von Stillständen bewirken kann.

Darüber hinausgehend wird darauf hingewiesen, dass auch Berichtsaufträge, die auf Grund parlamentarischer Anfragen oder ergänzender Beweisaufforderungen eines Untersuchungsausschusses notwendig sind, naturgemäß Kapazitäten der berichtenden Stellen binden.

Zur Frage 12:

- *In der Anfragebeantwortung vom 7.12.2022 (12320/AB) wird von 63 Großverfahren geschrieben, welche bei der WKStA anhängig sind (S. 2 oben). Dies bedeutet ein Plus von 3 Großverfahren im Vergleich zur Anfragebeantwortung vom 24.1.2022 (8585/AB S. 7). Um welche Verfahren handelt es sich (bitte um alle Informationen, die die Ermittlungen nicht gefährden- insb. in clamorosen Causen)?*

Die WKStA bearbeitet derzeit 65 Großverfahren. Auch Großverfahren sind zügig und zielgerichtet zu Ende zu führen. Die Zahl der anhängigen Großverfahren ändert sich laufend, weil Verfahren durch Finalisierung wegfallen und andere neu hinzukommen. Nach einer Abfrage in der Verfahrensautomation Justiz wurden im Zeitraum von 24. Jänner 2022 bis 7. Dezember 2022 insgesamt 16 Verfahren neu als „Großverfahren“ qualifiziert; daraus folgt mit Rücksicht auf den aktuellen Stand, dass in diesem Zeitraum 13 Großverfahren als solche weggefallen sind. Das für diese Auswertung vorgesehene Tool ermöglicht nur die datumsmäßige Einschränkung auf eine Klassifikation als „Großverfahren“ bis zu einem bestimmten Stichtag, nicht jedoch die weitere Einschränkung darauf, ob die betroffenen Verfahren zu jenem in der Vergangenheit liegenden Stichtag offen waren. Eine Auflistung zu sämtlichen anhängigen Großverfahren muss auf Grund der Grenzen des Interpellationsrechts, der Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes unterbleiben.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.